

BioTecRheinErft e.V.

**Verein zur Förderung von Wissenschaft und
Forschung sowie der Bildung auf dem
Gebiet der Biotechnologie im Rhein-Erft-Kreis**

November 2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „BioTecRheinErft – Verein zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung auf dem Gebiet der Biotechnologie im Rhein-Erft-Kreis“.
- 2) Sitz des Vereins ist 50354 Hürth.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung auf dem Gebiet der Biotechnologie.

Der Verein definiert Biotechnologie als Querschnittstechnologie für die Bereiche Chemie, Landwirtschaft / Ernährung, Pharmazie, Medizinische Diagnostik, Bodensanierung, Abwasserreinigung, Abfallbehandlung, nachwachsende Rohstoffe und Materialwirtschaft.

Methodisch differenziert der Verein Biosensorik, Bioprozeßtechnik, Bioinformatik, Biokatalyse, Enzymtechnik, Immunologie, Zellkulturtechnik,

Mikro- und Nanobiologische Techniken, Genetik und Bionik.

- 3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Treffen, Tagungen und Workshops sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Biotechnologie.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie handelsrechtliche Personengesellschaften werden, die gut beleumundet sind und den Vereinszweck nach besten Kräften verfolgen.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei juristischen Personen ist anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll. Über die Aufnahme und den Ausschuss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder wegen Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung.
- 5) Vor einem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses

Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Mitgliederbeitrag

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Art und Höhe der Beiträge durch eine besondere Regelung.
- 2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- 3) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
- 5) Schüler und Studenten sind beitragsfrei und ohne Stimmrecht.

§ 5 Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Etat des Vereins wird vom Vorstand für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beiträge werden auf neue Rechnung vorgetragen.

- 4) Der Rechnungsabschluss für das jeweilige abgelaufene Vereinsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer geprüft.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.
- 2) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse anzufertigen.
- 3) Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4) Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 2) Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wird.
- 3) Jedes Vereinsmitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen nur 1 Stimme.
- 4) Jeder in ein Organ Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
- 5) Die Wahlzeiten betragen einheitlich 2 Jahre, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - d) dem Schatzmeister
 - e) den Beisitzern
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nur natürliche Personen sein.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 4) Vorstand gemäß § 26 BGB sind nur der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Der Verein wird von Ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind Beisitzer ohne gesetzliche Vertretungsmacht.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder oder Vertreter von Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen sein müssen, gewählt werden. Endet die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes, so endet gleichzeitig die Amtszeit desjenigen Vorstandsmitgliedes des Vereins, welches dieses Vereinsmitglied vertritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 7) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen oder fernmündlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist berechtigt, Geschäftsstellen einzurichten beziehungsweise aufzulösen. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
- 9) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - durch Ablauf der Amtszeit
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den

Vorstand

- durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung
- wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

11) Ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Vorständen dürfen für ihre, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamtsfreibeträge (Pauschalen) gem. jeweils gültigen Paragraphen des EStG ausgezahlt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, auch durch E-Mail / Newsletter einzuladen. Gültig ist das Datum des Versandes.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn von einem Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfern.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die vorzunehmende Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie sie ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 6) Der Vorstand gibt sich Geschäftsordnungen, die den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 7) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung.
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und dessen Vermögen.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung

schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist zulässig.

- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Bei der Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Ist die Auflösung der Gesellschaft Gegenstand der Beschlussfassung, ist diese Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder

erschienen sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Das Restvermögen fällt an den gemeinnützigen Verein „Für moderne Energien im Handwerk und Rhein-Erft-Kreis e.V.“

§ 14 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten.
- 3) Den Organen des Vereins ist es dauerhaft untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Abtretung des Rechtes am eigenen Bild, beim Einsatz zur Erfüllung der Vereinszwecke wird anerkannt. Widerspruch ist möglich.

Die Satzung tritt im November 2009 in Kraft.

50354 Hürth, den 18.11.09 der Vorstand

Harald Dudzus

Carsten Krause

Ralf Bellartz